Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(SacheM.10380 — Hg/TA/Insightsoftware)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 330/07)

1. Am 28. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1])bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kommanditgesellschaften, bestehend aus Hg Saturn 2, sowie potenzielle Mitinvestoren, die jeweils von der Hg Pooled Management Limited, einer Tochtergesellschaft von HgCapital LLP („Hg", Vereinigtes Königreich), verwaltet werden;

— TA Associates Management, LP („TA", USA), und

— GS Topco, LP und seine Tochtergesellschaften („Insightsoftware", USA).

Hg und TA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Insightsoftware.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hg ist ein spezialisierter Private-Equity-Investor, der Fonds verwaltet, die hauptsächlich in Europa investieren. Über ihre Tochtergesellschaften verwaltet Hg Kapitalinvestitionen und bietet Beratungs- und sonstige Dienstleistungen für eine Vielzahl von Beteiligungsgesellschaften an, wie private und öffentliche Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften sowie Stiftungen.

— TA ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf bestimmte Sektoren in den Bereichen Technologie, Gesundheitswesen, Finanzdienstleistungen, Verbraucher- und Unternehmensdienstleistungen in Nordamerika, Europa und Asien konzentriert, und

— InsightSoftware ist ein Anbieter von Unternehmenssoftware, der eine Reihe von Instrumenten für die Finanzberichterstattung anbietet, die dem Bedarf im gesamten Büro des CFO dienen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10380 - Hg/TA/Insightsoftware

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË